

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47109  
 Nr. : RA-000413-B0-216  
 Anlage-Nr. : 2  
 Seite : 1 / 3  
 Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
 Teiletyp : RC14-6S-757



**Technische Daten, Kurzfassung**

**Raddaten**

Radtyp:	<b>RC14-6S-757</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Brock
Ausführungsbezeichnung:	<b>K4</b>
Radgröße:	7½ J x 17 EH2+
Einpreßtiefe:	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	139.7 mm
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser:	106.1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne
geprüfte Radlast:	970 kg
bei Reifenabrollumfang:	2400 mm

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Toyota

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
J12	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	-	140 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47109  
 Nr. : RA-000413-B0-216  
 Anlage-Nr. : 2  
 Seite : 2 / 3  
 Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
 Teiletyp : RC14-6S-757



Typ: <b>J12</b>		ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*2001/116*0089</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 183	Toyota Landcruiser ( Fahrzeug <b>ohne</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1790 mm)	225/70R17  235/70R17  245/65R17  265/65R17	A01) bis A10) K01)K02)
120 bis 183	Toyota Landcruiser ( Fahrzeug <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1875 mm)	225/70R17  235/70R17  245/65R17  265/65R17	A01) bis A10)

e6\*2001/116\*0089\*08

1290/1800

6/139,7/106

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.  
 Bei der Verwendung von Serienreifen kann alternativ auch die zugehörige Tragfähigkeitskennzahl **und** das Geschwindigkeitssymbol gewählt werden.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47109  
Nr. : RA-000413-B0-216  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 3 / 3  
Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
Teiletyp : RC14-6S-757



- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite nicht mit Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Die Anlage Nr. 2 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RC14-6S-757 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH.

Essen, 05.06.2009

K:\RÄDER\216\RA-000413-B0-216\RA-000413-B0-216-02